

Luftsportverein Regensburg e.V.

SATZUNG

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Luftsportverein Regensburg e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Regensburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Regensburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gründungstag war der 17.11.1950

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Luftsports, insbesondere des Segelflugs unter Ausschluss jeglicher politischer, konfessioneller und gewerblicher Ziele.
- (2) Er bezweckt insbesondere die Luftsportjugend mit den sportlichen und technischen Belangen des Segelflugsports vertraut zu machen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Ausbildung und Weiterbildung von Piloten und Förderung sportlicher Leistungen und Übungen im Segelflug verwirklicht. Besonderes Augenmerk liegt hier auf Förderung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten aber auch auf Sicherheit im Luftverkehr und Schonung der Umwelt. Andere Sparten des Luftsports neben dem Segelflug werden nur betrieben soweit sie zur Verbesserung der Fertigkeiten für den Segelflug geeignet sind und auch nur, soweit die finanziellen Mittel des Vereins dies erlauben.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband e.V. und erkennt dessen Satzung an.
- (5) Der Verein tritt für einen dopingfreien Sport ein. Er unterwirft sich dem World Anti Doping Code (WADC), der World Anti Doping Agency (WADA) und dem Nationalen Anti Doping Code (NADC) der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem vollendeten zwölften Lebensjahr werden, die seine Ziele unterstützt (§2).

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein, der schriftlich zu erfolgen hat, entscheidet der Vorstand. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Bei der Aufnahme ist die vom Vorstand festgesetzte Aufnahmegebühr zu entrichten. Bei neuen Mitgliedern gilt eine halbjährige Probezeit, in der sie nicht stimmberechtigt sind. Wird die Mitgliedschaft innerhalb der Probezeit beendet, entscheidet der Vorstand über die Rückzahlung der Aufnahmegebühr von Fall zu Fall. Als Richtschnur hierfür gilt die tatsächliche Inanspruchnahme des Fluggeräts.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Der Vorstand kann einem vorzeitigen Austritt zustimmen, jedoch sind die Beiträge für LVB und BLSV von dem betreffenden Mitglied für das ganze Geschäftsjahr zu entrichten.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussentscheid kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

(6) Die Mitgliedschaft setzt sich zusammen aus:

- ♣ aktiven Mitgliedern
- ♣ fördernden (passiven) Mitgliedern
- ♣ Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder werden nach besonderen Verdiensten um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind zu keinen Beitragszahlungen (ausgenommen Fluggebühren) verpflichtet, haben jedoch Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

(7) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

§5 Beiträge, Umlagen und Darlehen

Die aktiven und fördernden Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses des Vorstands. Bei fördernden oder finanziell schwächeren Mitgliedern ist es möglich den Beitrag zu ermäßigen. Zur Bestreitung besonderer Aufwendungen können von der Mitgliederversammlung Umlagen und Darlehen beschlossen werden.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- ♣ Der Vorstand
- ♣ die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- ♣ Erster Vorsitzender
- ♣ Zweiter Vorsitzender
- ♣ Schriftführer
- ♣ Kassenverwalter
- ♣ Technischer Leiter

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der gesamte Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(4) Vorstandssitzungen finden statt, sobald dies erforderlich scheint. Einer förmlichen Einladung bedarf es nicht. Der erste Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied bestimmen Ort und Zeit des Zusammentretens. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgabe, den Flugzeugpark des Vereines den Bedürfnissen der Mitglieder anzupassen. Die geplanten Anpassungen werden in der Hauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern in Form eines Haushaltsplanes zur Abstimmung vorgelegt. Stimmberechtigt sind in diesem Fall nur die aktiven Mitglieder. Der Haushaltsplan muss enthalten:

- ♣ Flugzeuge, die zum Verkauf stehen
- ♣ Mindesterloß für diese Flugzeuge
- ♣ Art des anzuschaffenden Flugzeugs
- ♣ Maximale Investition vom Vereinsvermögen
- ♣ Maximale Höhe einer Umlage oder eines Darlehens

(6) In besonderen Fällen kann der Vorstand Referenten bestellen und Ausschüsse bilden.

(7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (auch E-Mail) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§8 Die Mitgliederversammlung

(1) Ordentliche Mitgliederversammlung: Sie tritt einmal im Jahr, spätestens im März zur Hauptversammlung zusammen. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- ⤴ Neuwahl des Vorstands alle zwei Jahre
- ⤴ Prüfung der Jahresrechnung durch zwei Kassenprüfer
- ⤴ Entlastung des Vorstands
- ⤴ Satzungsänderung
- ⤴ Ernennung von Ehrenmitgliedern
- ⤴ alle Angelegenheiten, soweit sie nicht die Geschäftsführung durch den Vorstand betreffen oder ihm ausdrücklich in der Satzung zugewiesen sind.
- ⤴ Aufnahme von Umlagen und Darlehen

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlung: Sie tritt zusammen, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Er lädt die Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich (E-Mail oder Brief) ein. Die Einladung muss Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung enthalten.

(4) In der Mitgliederversammlung sind Anträge zulässig, wenn sie sich auf einen Gegenstand der Tagesordnung beziehen. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung sind spätestens am fünften Tag vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Änderungen, die die Vereinsstruktur betreffen, bei Auflösung des Vereins, sowie bei Angliederung oder Aufnahme neuer Gruppen ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Abstimmungen zur Änderungen des Flugzeugparks sind nur aktive Mitglieder stimmberechtigt.

(6) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln aus durch Zuruf vorgeschlagenen Kandidaten geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen, abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten gültigen, abgegebenen Stimmen statt. Ablehnung der Wahl ist zulässig.

(7) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Es muss enthalten:

- ⤴ Ort und Zeit der Versammlung
- ⤴ Tagesordnung
- ⤴ Zahl der erschienenen Mitglieder
- ⤴ Anträge
- ⤴ Abstimmungsergebnis

Es ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und vor der nächsten Hauptversammlung den Mitgliedern zur Einsicht vorzulegen. Die im Protokoll enthaltenen Beschlüsse gelten als bestätigt, wenn nicht bis Versammlungsende Einspruch erfolgt.

§9 Geschäftsordnung

Der Vorstand arbeitet eine Geschäftsordnung aus. In dieser werden sowohl die Aufgabenverteilung innerhalb der Mitglieder, als auch die Durchführung einzelner Paragraphen der Satzung geregelt.

§10 Schadensregulierungen

Verursacht ein Mitglied durch Fahrlässigkeit Schäden an vereinseigenen Sachen, so verzichtet der Verein auf Ersatzansprüche, die über den durch den Vorstand jährlich festzusetzenden Selbstbeteiligungsbetrag hinausgehen.

Bei grober Fahrlässigkeit kann der Vorstand diesen Betrag verdoppeln. Bleibt die Schadenssumme unter dieser Selbstbeteiligung, soll das Mitglied den vollen Schaden tragen.

§11 Disziplinarmaßnahmen

Der Vorstand, Flugleiter und Fluglehrer können Vereinsbußen aussprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins, insbesondere durch schwere Gefährdung von Personen und Sachen im Flugbetrieb, verstoßen hat. Ahndung erfolgt durch

- ♣ Geldbuße bis zu einem halben Jahresbeitrag, erteilt durch den Vorstand (auch auf Antrag der Flugleiter)
- ♣ Flugverbot bis zu drei Monaten, erteilt durch Flugleiter oder Vorstand an Scheininhaber und durch Fluglehrer oder Vorstand an Flugschüler
- ♣ in besonders schweren Fällen: Ausschluss aus dem Verein (siehe §4 (5)).

Gegen Flugverbot ist die Anrufung des Vorstandes zulässig, der die Maßnahme abmildern kann.

§12 Privates Fluggerät

Privates Fluggerät kann auf eigene Gefahr in den Vereinshallen untergestellt werden, sofern der Halter Vereinsmitglied ist und Platz zur Verfügung steht. Über die Platzverhältnisse und die Höhe der Einstellgebühr entscheidet der Vorstand.

§13 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen dem Luftsportverband Bayern e.V. zu, sofern dieser zum Zeitpunkt der Auflösung als gemeinnützig anerkannt ist. Ist dies nicht der Fall, so fällt das gesamte Vermögen dem Sportbund Regensburg zu.

§14 Jugendordnung